Die Juristische Fakultät der Universität Gießen im 17. Jahrhundert

Wer in Gießen gelebt hat und an seiner Universität hat lehren dürfen, beobachtete immer wieder die besondere Lage dieser Hochschule zwischen der Nachbaruniversität in Marburg und der Regierung und Residenz in Darmstadt. Es ist da eine oft gekränkte, selten ausgesprochene, aber immer durchscheinende Liebe zu Marburg, der Mutter Hessens. Und wir spüren eine Congenialität der beiden Städte Gießen und Darmstadt. Gießen ist gleichsam ein rustikanes Darmstadt und Darmstadt ein urbanes Gießen. Und dieser Eindruck wiederholt sich, wenn wir die Regesten der Ludoviciana und das lange Verzeichnis ihrer Professoren durchblättern. Wieviele Gelehrte haben in den mehr als dreihundert Jahren nicht zwischen Marburg und Gießen gewechselt. — Aber Justus Liebig, der unserer heutigen Hochschule den Namen gegeben hat, ist in Darmstadt geboren. Und viele hohe hessische Beamte haben an der Juristischen Fakultät ihrer Landesuniversität studiert oder dort als Dozenten ihre Laufbahn begonnen, bevor sie an die Regierung nach Darmstadt gingen.

Die ersten Professoren

Wir wissen, wie es zur Gründung unserer Ludoviciana im Jahre 1607 gekommen ist. Landgraf Ludwig V. ¹) von Hessen-Darmstadt, wegen seiner Anhänglichkeit an den Kaiser "der Getreue" genannt, stiftete die Universität Gießen, weil sein Vetter, Landgraf Moritz der Gelehrte ²) von Hessen-Kassel durch seine "Verbesserungspunkte" an der hessischen "Samtuniversität" Marburg das reformierte Bekenntnis eingeführt hatte ³). Die lutherisch gesinnten Professoren verließen Marburg und folgten dem Rufe des Darmstädter Landgrafen nach Gießen.

Unter ihnen war auch der Jurist Gothofredus Antonii 4). Ludwig V. berief ihn schon 1605 an das Gymnasium illustre zu Gießen, aus dem zwei Jahre später die Universität hervorging. Er wurde Professor primarius der Juristischen Fakultät und der erste Rektor und Kanzler der Universität, an der er bis zu seinem Tode 1618 wirkte. Neben ihm waren die ersten Professoren der Rechte in Gießen Peter Frider aus Minden 5), Johann Kitzel aus Eppstein, als Professor der Institutionen, der zugleich Professor der Mathematik war 6), und Heinrich Nebelkrae gen. Immel aus Frankenberg. Er wurde 1624 vom Landgrafen aus seinem Amt entlassen, weil er der Schwärmerbewegung der Rosenkreuzer und Weigelianer angehörte 7). Die Gießener Juristische Fakultät hatte also zur Zeit ihrer Gründung vier Professuren: die professio codicis Justiniani, die professio pandectarum, die professio institutionum, die professio iuris canonici 8). Der Professor codicis war Professor primarius. Er vertrat auch das Lehnrecht und das Reichsstaatsrecht der Goldenen Bulle von 1356. Der Professor juris canonici las auch den processum tam criminalem quam civilem 9).

Das Naturrecht wurde nicht an der Juristischen, sondern an der Theologischen oder Philosophischen Fakultät gelehrt. Erst 1694 wurde der Theologe Johann Reinhard Hedinger als erster Professor des Naturrechts und Völkerrechts be-

Die Zahl der Professoren wechselte; sie war in hohem Maße abhängig von dem Stande "des bekanntlich sehr enervierten Aerarii Academici" 11).

Ein Unterschied nach juristischen Fächern wurde nur im Lehrbetrieb der Universität, nicht im staatlichen Etat gemacht 12). Man bezeichnete dort die Professuren "vielmehr als ,locus primus, secundus..." oder als ,professio prima, secunda..." usf. Dabei hatten die Professoren der Gießener Juristenfakultät das sogenannte Aszendenzrecht 18), wonach die Rangnächsten nachrückten, wenn etwa einer ihrer Kollegen starb. Es wurde also - automatisch, weil die Aszendenz nicht von der landgräflichen Zustimmung abhing - stets die unterste Stelle frei, die oft für die Berufung eines Auswärtigen nicht genügend reizvoll war. Daran hat es wohl auch gelegen, daß im 18. Jahrhundert vielfach aus Gießen stammende und in Gießen ausgebildete Juristen ihr Leben lang nur in Gießen gelehrt haben 14). Um künftighin zu verhüten, daß befähigte Gelehrte den Ruf nach Gießen ausschlügen, weil ein minus dignus' kraft des Aszendenzrechtes die bessere Stelle schon ,weggeschnappet' hatte, wurde 1745 dieses Aszendenzrecht auf die unteren Stellen beschränkt. Die erste und zweite Professur wurden der freien Verfügung des Landgrafen vorbehalten, der freilich auch den "subsequens" nachrücken lassen konnte" 15).

Der hessisch-westfälische Raum hat im 16. Jahrhundert drei bedeutende Juristen hervorgebracht: Althusius, Vultejus, Antonius. Der größte unter ihnen, Johann Althaus 16), ist 1557 zu Diedenshausen, einem Dorf in der Grafschaft Wittgenstein hart an der hessischen Grenze, geboren. Hermann Vultejus 17) wurde 1555 zu Wetter in Hessen und unser Gottfried Anton (Gothofredus Antonii) 1571 zu Fröndenberg a. d. Ruhr geboren 18). Der Calvinist Althusius lehrte von 1586—1604 an der reformierten Universität Herborn. Vultejus, ebenfalls Calvinist, war von 1581— 1627 Professor der Rechte in Marburg. Sein Schüler Antonii promovierte 1596 zum Dr. iur., wurde 1603 o. Professor der Institutionen in Marburg, rückte zur Pandektenprofessur auf, bis er dann 1605 als überzeugter Lutheraner nach Gießen ging 19).

Wir werden nun sehen, wie der Streit der Theologen auch von den Juristen auf ihrem Felde ausgetragen wurde. Ludwig V. hatte für seine Universität die Zustimmung des Reichshofrats und ein kaiserliches Privileg Rudolfs II. erwirkt. Es liegt nun nahe, daß sich die Juristische Fakultät diesem kaiserlichen Privileg verpflichtet fühle. tet fühlte. In der Tat können wir diese kaiserliche Linie der Gießener Juristen durch das ganze 17. Jahrhundert verfolgen. Sie geht von Antonii aus und wird von Reinking, Sinold, Tabor, Lyncker fortgesetzt. Sie waren auch als evangelisch-lutherische Christon im Poichsrische Christen immer hemüht, die Souveränität des Kaisers gegenüber den Reichsständen zu vortraten.

Vultejus und Antonii

Es begann mit einer wissenschaftlichen Fehde zwischen Antonii und seinem ehemaligen Marhungen I der einer wissenschaftlichen Fehde zwischen Antonii und seinem ehemaligen Marhungen I der einer wissenschaftlichen Fehde zwischen Antonii und seinem ehemaligen Marhungen I der einer wissenschaftlichen Fehde zwischen Antonii und seinem ehemaligen Marhungen I der einer wissenschaftlichen Fehde zwischen Antonii und seinem ehemaligen Marhungen I der einer wissenschaftlichen Fehde zwischen Antonii und seinem ehemaligen Marhungen I der einer wissenschaftlichen Fehde zwischen Antonii und seinem ehemaligen Marhungen I der einer ei maligen Marburger Lehrer 20). Vultejus hatte nämlich behauptet, das Römische Reich sei keine reine Monarchie mehr. Es habe sich seit Kaiser Karl dem Großen gewandelt und sich seitdem zu einer Aristokratie der Reichsstände entwickelt. Außerdem gelte in Deutschland nicht mehr der Satz: Princeps legibus solutus est; denn der Kaiser könne durch die Kurfürsten abgesetzt werden, wie es mit Kaiser Wenzel geschehen sei, der 1376 von den Kurfürsten zum römischen König gewählt und 1400 von ihnen abgesetzt wurde.

Antonii stellt dem zwei Thesen entgegen:

1. Rudolfum II verum Monarcham esse contendimus. 2. Nefas sit, cum Vultejo asserere, Imperatorem hodie legibus solutum non esse ²¹). Wir können hier auf den von beiden Seiten mit sehr derben Ausdrücken geführten Streit nicht näher eingehen. Sachlich war Vultejus im Recht. Er hat die tatsächliche verfassungsrechtliche Stellung des Kaisers zu seiner Zeit richtig gesehen. — Vielleicht auch wollte Antonii damit nur seine Universität beim kaiserlichen Hofe in ein gutes Licht rücken ²²).

Und doch war die ganze Auseinandersetzung nicht nur ein Streit um Worte 23). Sie hatte ihren tieferen Grund: Es fällt einem Lutheraner leichter zu sagen, daß der Kaiser "verus monarcha" und "legibus solutus" sei, als einem Calvinisten; denn nach Luthers Lehre verwaltet der Kaiser ein von Gott verliehenes Amt. Wenige Jahre vorher, 1603, hatte Johannes Althusius in Herborn in seiner "Politik" ein großartiges System einer "allgemeinen Gesellschaftslehre" errichtet. "Seine religiöse Grundlage" war die Praedestinationslehre Calvins²⁴). Es gibt keine menschliche Willkür, sondern alles, was geschieht, ist von Gott unmittelbar vorherbestimmt, so auch alle Einrichtungen der menschlichen Gesellschaft. Darum ist in einem absoluten Sinne nur Gott allein "souverän". Nach Gottes Gnade und Schöpferwillen leben die Menschen in natürlichen — von der Vernunft erkennbaren — Gemeinschaften (consociationes). Die höchste dieser Gemeinschaften ist das Volk (consociatio universalis). Weil im Volk als "Gemeinde der Gläubigen Gott allein Herr ist . . . kann nie einem einzelnen Menschen souveräne Gewalt über andere zukommen". Das ius majestatis, die Souveränität, hat darum nicht ein Monarch, sondern nur das Volk 25). — Es ist wahrscheinlich und wäre näher zu untersuchen, daß diese Lehre des Althusius auf seinen Kollegen und Glaubensgenossen in Marburg, Vultejus, eingewirkt hat.

Lectiones et collegia

So stark die persönlichen und sachlichen Gegensätze zwischen Vultejus und Antonii waren, in ihrer Lehr- und Denkmethode waren sie sich einig. An den mittelalterlichen Universitäten wurden nach dem "mos italicus" publice et gratis Lecturae oder Lectiones gehalten. Sie bestanden in einer Exegese und Analyse der Rechtsquellen, namentlich der Pandekten und Institutionen. In der Scholastik beginnt die Untersuchung mit der Aufstellung einer quaestio, "die bald abstrakt formuliert, bald konkret in Gestalt eines casus" ²⁶) gestellt wird. Unter fleißiger Heranziehung der opiniones doctorum, besonders der Glossatoren und Postglossatoren, werden die objectiones, die Einwände und Gegeneinwände, erörtert. Die Antwort kann entweder durch Unterordnung oder durch Unterscheidung gefunden werden. Ent-

weder wird der eine Gesichtspunkt einem anderen als dem höheren untergeordnet. Oder es wird in einer distinctio jedem gefundenen Rechtssatz für eine bestimmte Gruppe von Fällen eine beschränkte Geltung vorbehalten. Bene judicat, qui bene distinguit. Diese typisch juristische, immer wieder geübte und bewährte Methode ermöglicht die Darstellung und Lösung einer großen Anzahl von Rechtsfällen. Das war ihr großer Vorteil für die juristische Praxis 27). Ihr Nachteil lag in der Gefahr kasuistischer Zersplitterung und in ihrer didaktischen Unübersichtlichkeit.

Neben den Lectiones publicae der Professoren kamen allmählich die Collegia privata auf, die von Privatdozenten und dann auch von den Professoren gegen Honorar gehalten wurden. Der Unterricht wurde mehr in konversatorischer Weise erteilt. Der akademische Lehrer sammelte um sich eine Schar von Schülern, um sie methodisch in den Stoff einzuführen 28). Schon 1580 lehrten Vultejus und der Professor eloquentiae Hieronymus Treutler 29) in Marburg nach dieser Methode. Vultejus hielt mit 18 Studenten ein Collegium juridicum ordinarium seu majus für die Pandekten und eines für die Institutionen. 1594 war sein Schüler Antonii Mitglied und später Leiter eines solchen Arbeitskreises 30). Er hat dann die moderne konversatorische Lehrweise von vornherein an der neuen Universität Gießen eingeführt.

Der Ramismus

Diese Männer waren als Vertreter der ramistischen Methode auf der Höhe ihrer Zeit. Der französische Rhetor und Logiker Pierre de la Ramée (Petrus Ramus) 31) hatte in seinen Institutiones Dialecticae die überkommene aristotelisch-scholastische Dialektik bekämpft, um sie durch eine einfache, "natürliche" zu ersetzen. Sein Anliegen war weitgehend ein didaktisches. Er ging auf eine Reform des akademischen Studiums aus, wie er auch mehrere Lehrbücher für Lateinisch, Griechisch, Physik u. a. geschrieben hat 32). Er lehrte eine ars bene disserendi, d. h. die Kunst, die "dem menschlichen Geist eingeborene natürliche Fähigkeit zum Denken" richtig anzuwenden 33). Er geht von dem natürlichen Verhalten des fragenden Menschen aus. Zuerst sucht er induktiv aus seiner Erfahrung Gründe (argumenta), die zur Beantwortung seiner Frage dienen können. Dann will er sie auch tatsächlich entscheiden, indem er die gefundenen Gründe zu einem Urteil zusammenfügt. Demgemäß scheidet sich die natürliche Dialektik in zwei aufeinander folgende geistige Vorgänge: inventio und iudicium, eine schon den Alten bekannte Einteilung. Die Lehre von der Erfindung zeigt die "Orte" (loci), an denen die Gründe zu suchen sind (Ursache, Wirkung usw.) 34). Die Lehre vom Urteil enthält die Anweisung, die in der inventio gefundenen argumenta zu einem logisch begründeten Urteil zusammenzufassen.

Für die wissenschaftliche, systematische Darstellung empfiehlt Ramus eine deduktive Methode. Es ist jeweils von der Definition eines Oberbegriffes auszugehen und dieser dann immer wieder "dichotomisch" in zwei einander ergänzende Unterbegriffe zu zerlegen. In dieses Begriffsnetz glaubte man allen "Erkenntnisstoff" einfangen zu können und übersichtlich zu gliedern 35).

Auch diese Methode ist allmählich in formalistischem Schematismus erstarrt. Aber zunächst wirkte der neue mos docendi gallicus befreiend. Er ermöglichte es dem Juristen, von der Legalordnung der Rechtsquellen abzugehen und eine innere geistige Ordnung der juristischen Begriffe sichtbar zu machen.

Die Spruchtätigkeit der Fakultäten

Zu der in den lectiones, collegiae und disputationes ausgeübten Lehrtätigkeit trat bis zu den Reichsjustizgesetzen von 1879 die Spruchtätigkeit der Juristischen Fakultäten. Nach Art. 150 der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 sollten die Richter und Urteiler in Fällen, die über ihr Verständnis gehen, "nicht eigen unvernünftige Regel oder Gewohnheit" anwenden, sondern bei Rechtsverständigen, d. h. bei den Obergerichten (Oberhöfen) oder bei den Juristischen Fakultäten Rat suchen. Die Akten wurden an die Oberhöfe oder Fakultäten versendet, die dann ihre "consilia" abgaben. In Gießen wurde 1678 angeordnet, daß bei Verhandlungen der Juristischen Fakultät als Spruchkollegium die Doktoren, Licentiaten, Praktikanten und Kandidaten des Rechts der Übung halber zuhören sollen ³⁶).

Diese Gutachtertätigkeit nahm allmählich einen großen Umfang an. Im Jahre 1713 klagt die Fakultät, es seien "600 Responsen elaboriret" worden und täglich liefen neue Akten ein ⁸⁷).

Hunnius

Die junge Juristische Fakultät mußte sich bald ergänzen. 1613 ging Peter Frider als Syndikus der Freien Reichsstadt nach Frankfurt. Sein Nachfolger wurde Helfrich Ulrich Hunnius ³⁸).

Er stammte aus einer streng lutherischen Familie. Sein Vater, Aegidius Hunnius ³⁹), war Professor der Theologie in Marburg, wo er in dauerndem Streit lag mit seinen reformierten Kollegen und dem Kasseler Landgrafen Wilhelm IV. ⁴⁰). 1592 wurde er auf den Lehrstuhl Luthers nach Wittenberg berufen. Er war eine bedeutende Persönlichkeit und einer der großen lutherischen Theologen seiner Zeit. Der Bruder unseres Helfrich Ulrich war Nikolaus Hunnius ⁴¹); auch er war ein eifriger Vorkämpfer der lutherischen Orthodoxie. Er wirkte als Hauptpastor an der Marienkirche in Lübeck und hatte bedeutenden Einfluß auf das kirchliche Leben in Norddeutschland.

Auch Helfrich Ulrich Hunnius vertrat als Professor des Kirchenrechts in Gießen zunächst die lutherische Sache. In einer Abhandlung über die bindende Kraft des kanonischen Rechts behauptete er, es gebe fast kein göttliches Gebot, mit dem nicht ein päpstliches in Widerspruch stände ⁴²).

Da trat die große tragische Wende in seinem Leben ein. Im Mai 1630 gab er "ganz unerwartet" sein Lehramt auf, ging in den Dienst des Kurfürsten von Trier und trat aus Gewissensgründen zum katholischen Glauben über ⁴³). Er starb schon 1636 als Rat und Professor des kanonischen Rechts in Köln.

Reinking

In diesen Jahren (1617—1624) wirkte noch ein anderer bedeutender Mann an unserer Universität, Dietrich (Theodor) Reinking(k) 44), ein Glied einer alten, nach Kurland ausgewanderten westfälischen Familie. 1616 promovierte er in Gießen

und wurde im Jahre darauf Professor für römisches Recht, Lehnrecht und öffentliches Recht. In seinem berühmten Tractatus de regimine seculari et ecclesiastico (Giessae Hessorum 1619) vertrat er, wie sein Freund und Kollege Antonii, einen streng lutherischen, betont kaiserlichen, "zum Absolutismus neigenden" Standpunkt 45).

Wie einst Eike von Repgow und Lupold von Bebenburg im 13. und 14. Jahrhundert so glaubte Reinking noch im Jahrhundert des Dreißigjährigen Krieges an die Idee der Translatio Imperii 40). Das Reich ist "eine Stiftung Gottes für ewige Zeiten" 47), die in immer neuer Gestalt in die Geschichte tritt. Als Imperium Romano-Germanicum ist es "jene geweissagte vierte Weltmonarchie, die von Caesar gegründet, durch Karl den Großen auf Deutschland übertragen ist und bis zum Ende der Welt dauern wird" 48): Sentio et omnino mihi persuasum habeo, Imperium Romano-Germanicum esse quartam illam Monarchiam, cui perenne et cum aevo duraturam felicitatem divina ominantur oracula... Et in ejus tranquillitate Christiani orbis salus conquiescit, adeoque hoc imperium summus universi orbis Christiani Magistratus. Unde et alii Reges et Principes quasi appendices Imperii Romani censentur. Quod vero imperium nostrum sit quartum illud summum imperium, de quo Danielis loquitur vaticinium 49).

Im Kampfe mit dem "Monarchomachen" Bodinus 50) verficht Reinking den kaiserlichen Standpunkt 51). Der Kaiser ist summus Magistratus orbis christiani, legibus solutus 52) und hat darum die plenitudo potestatis. Nur die Regierung des Reiches hat eine "aristokratische Beimischung" 53). Licet gubernandi forma aristocraticis rationibus sit temperata 54). Nur der Kaiser, nicht die Reichsstände, hat das Recht der Kriegserklärung und des Friedensschlusses. Und diese potestas pacis et belli ist das infallibile signum absolutae et summae potestatis 55). — Freilich regiert der Kaiser nicht willkürlich; denn er fühlt sich an die von ihm beschworenen fundamentalen Gesetze des Reiches gebunden. Eine gesetzlose Majestät wäre nicht Monarchie, sondern Tyrannis und eine bestialis potestas 56).

Das ist eine großartige Protestation gegen die politische Wirklichkeit und uns heute gerade darum verständlich. Diesen Traktat kann man gleichsam als die "Bekenntnisschrift" der kaiserlichen Partei in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ansehen 57).

Reinkings schärfster Gegner war Bogislaw (von) Chemnitz 58), "teutscher Historiographus der Königlichen Majestät zu Schweden". Er veröffentlichte unter dem Namen Hippolithus a Lapide 1640 eine Dissertatio de ratione status in Imperio nostro Romano-Germanico. Das war die Gegenschrift der reichsständischen Partei, welche die "deutsche Libertät" gegenüber dem Kaiser behauptete 59). Sie wollte dem Kaiser die "Larve der Majestät" abreißen, falsam Caesari Majestatis larvam detrahere 60). Von der Majestät des Kaisers sei nur ein Schein und Schatten, ein simulacrum, übrig geblieben 61). In Wahrheit komme die Majestät nicht dem Kaiser, sondern dem Reiche, d. h. den zum Reichstag versammelten Reichsständen zu. Der Kaiser sei nicht legibus solutus, sondern den Beschlüssen der Reichsstände unterworfen. Jura Majestatis penes Imperium non Imperatorem sunt 62).

Reinking hat in der 5. Auflage seines Tractatus entrüstet darauf geantwortet. Aber wir wissen, daß er den Geist der Zeit gegen sich hatte. Im Westfälischen Frieden hat sich die Idee der Libertät der deutschen Reichsstände durchgesetzt.

In seiner Gießener Zeit, 1621, hat Reinking auch ein Gutachten zu einem Hexenprozeß abgegeben. Wie die meisten seiner Zeitgenossen ist auch er davon überzeugt, daß es Hexen gibt. Aber er warnt doch davor, ihren Aussagen über ihre Zusammenkünfte ohne weiteres Glauben zu schenken. Es sei im Verfahren besondere Ordnung und Vorsicht geboten ⁶³).

Als landgräflicher Rat hat Reinking auch die Sache seines Landesherrn im Marburger Erbschaftsstreit beim kaiserlichen Hofrat in Wien mit Erfolg geführt ⁶⁴). Darin wurde er von dem darmstädtischen Gesandten am kaiserlichen Hofe Christian Liebenthal unterstützt, der bis 1624 Professor der Beredsamkeit in Gießen gewesen war ⁶⁵).

Im Jahre 1632 wurde Reinking Kanzler des Herzogs Adolf Friedrich I. ⁶⁶) von Mecklenburg in Schwerin. Er führte 1635 die Aussöhnung seines Herrn mit dem Kaiser herbei. Noch im selben Jahre wurde er von den schwedischen Truppen gefangengenommen und als Geisel nach Wismar abgeführt. 1636 trat er als Kanzler in den Dienst des evangelischen Erzbischofs von Bremen, Herzog Friedrichs, des Sohnes König Christians IV. von Dänemark. Als die Schweden 1645 Stade besetzten, geriet er wieder in ihre Gewalt und wurde 16 Wochen lang in strenger Haft gehalten. Aber er widerstand allen schwedischen Bedrückungen und Verlockungen. Wir finden ihn als Vertreter seines Landesherrn bei den Friedensverhandlungen in Münster und Osnabrück. Als Herzog Friedrich 1648 König von Dänemark geworden war ⁶⁷), ernannte er ihn zum Kanzler der Herzogtümer Schleswig und Holstein. Reinking ist 1664 in Glückstadt gestorben. Er war ein frommer und tapferer Mann, der für seine Überzeugung nicht nur schreiben, sondern auch leben und leiden durfte.

Am Tage der Beisetzung Reinkings fand auch in Gießen eine Gedächtnisfeier statt. Die Gedenkrede hielt der Professor der Rechte Huldrich von Eyben ⁶⁸). Einem alten ostfriesischen Geschlecht entstammend war Eyben später eines der angesehensten Mitglieder des Reichskammergerichts zu Wetzlar.

Verlegung der Universität Gießen nach Marburg 1624

Wir sind vorausgeeilt. Inzwischen war ein für die junge Gießener Universität entscheidendes Ereignis eingetreten. Am 22. März 1623 hatte Kaiser Ferdinand II. im Marburger Sukzessionsstreit sein Urteil gefällt ⁶⁹). Moritz wurde sein Marburger Erbteil abgesprochen. Im folgenden Jahre ergriff Landgraf Ludwig unter dem Schutze kaiserlicher Truppen vom Marburgischen Oberhessen und der Universität Marburg Besitz. Nun, da die alte Religion an der Marburger Universität wieder eingeführt wurde, bestand kein Grund mehr für die Aufrechterhaltung einer besonderen lutherischen Universität in Gießen. So wurde denn am 26. Mai 1624 die Universität Gießen durch Ludwig V. suspendiert ⁷⁰).

So wie damals 1607 die Universität Marburg calvinistisch "gleichgeschaltet" wurde, so wurde sie nun darmstädtisch-lutherisch gleichgeschaltet. Nur mit diesem neu-

zeitlichen Ausdruck kann man das, was sich abspielte, bezeichnen. Die Gießener Professoren, darunter auch die Juristen Hunnius und Johannes Breidenbach ⁷¹), wurden nach Marburg versetzt ⁷²). Reinking wurde in Anerkennung seiner Verdienste um die günstige Entscheidung des Erbschaftsstreites zum Vicekanzler der Regierung in Marburg ernannt ⁷³). Viele Marburger Professoren, u. a. die Theologen Crocius und Cruciger ⁷⁴) und der Jurist Antonius Matthaeus ⁷⁵) wurden abgesetzt. Vultejus und sein Kollege Goeddaeus ⁷⁶) fanden sich schließlich zum Treueid für Landgraf Ludwig bereit, wodurch sie sich die Ungnade ihres früheren Herrn zuzogen ⁷⁷). Der ehrwürdige alte Vultejus, der 44 Jahre an der Universität Marburg gewirkt hatte, bat in diesem Gewissenskonflikt die Regierung in Darmstadt um Versetzung in den Ruhestand ⁷⁸); aber Landgraf Ludwig bat die beiden verdienten Juristen, im Amt zu bleiben. Auch hier dürfen wir den wohltätigen Einfluß Reinkings vermuten, der seit seiner Marburger Studentenzeit mit Vultejus befreundet war ⁷⁹).

Neugründung der Universität Gießen 1650

Diese darmstädtische Zeit der Marburger Universität oder Marburger Zeit der Gießener Universität währte bis 1645. Der Streit der beiden hessischen Linien flammte wieder auf. Die energische Landgräfin-Witwe Amalie Elisabeth ⁸⁰) von Kassel ließ Marburg durch niederhessische Truppen besetzen, und gab es nicht mehr aus der Hand. Die nun folgenden endlosen Verhandlungen über eine gemeinsame Verwaltung, eine "Communion", der hessischen Samtuniversität Marburg zerschlugen sich. So mußten schließlich beide Parteien einsehen, daß nur die "Separation" übrig blieb. Marburg wurde als alleinige Kasseler Universität restauriert und Gießen als hessen-darmstädtische Landesuniversität neugegründet.

Am 5. Mai 1650 wurde unter der Regierung des Landgrafen Georg II. ⁸¹) die Universität Gießen feierlich wiedereröffnet ⁸²). Ihr erster Rektor wurde der Professor der Theologie Justus Feurborn ⁸³), der einzige, der schon an der alten Universität Gießen gewirkt hatte, ein Gegner von Crocius und eifriger Lutheraner.

Der Juristischen Fakultät gehörten an ⁸⁴): Justus Sinold gen. Schütz ⁸⁵), Professor primarius, Kanzler der Universität und der Regierung, Gregor Tülsner ⁸⁶), Professor der Pandekten und hessen-darmstädtischer Rat, und die a. o. Professoren Jacob Le Bleu ⁸⁷) und Martin Müller ⁸⁸). — Später, im Jahre 1677, wurde für die Juristische Fakultät ein Assessor bestellt ⁸⁹).

Während der Marburger Zeit der Gießener Universität hatte Kaiser Ferdinand II. durch Urkunde vom 4. Dezember 1630 dem jeweiligen Dekan der Juristischen Fakultät die Würde eines Kaiserlichen Hofpfalzgrafen, comes palatinus, verliehen. Dieses Privileg war ursprünglich als Festgabe zur ersten Hundertjahrfeier der hessischen Samtuniversität Marburg im Jahre 1627 gedacht. Es berechtigte u. a. zur Ernennung von Notaren und zur Verleihung von Wappenbriefen 90). Die Würde "wanderte nun 1650 mit nach Gießen" 91). Der Kaiser erneuerte die Comativa Palatina, obwohl weder das Konzept noch das Original der Verleihungsurkunde von 1630 auffindbar waren 92). — Ein Zeichen dafür, daß der Kaiser die nach Marburg verlegte Universität Gießen als Träger der Tradition der von Philipp dem Großmütigen 1527 gegründeten Universität ansah.



Typis & Sumptibus Iosephi Diterici Hampely, Acad. Typographi

Academia Gissena restaurata

Nach einem Stich aus der Festschrift des Professors Johannes Tack (Tackius) zur Wiederbegründung der Universität Gießen im Jahre 1650



Gottfried Antonii 1571—1618



Rudolf von Ihering 1818—1892



Otto Eger 1877—1949

Zum hundertjährigen Jubiläum der Universität Gießen 1707 bemühte sich der Landgraf wiederum in Wien um eine Erneuerung des Privilegs. Aber die Verhandlungen verliefen ergebnislos, angeblich weil sich die erste Verleihungsurkunde nicht finden ließ ⁹⁸).

Sinold

Justus Sinold hat sich um die Neugründung der Universität große Verdienste erworben 94). Er wurde 1592 in Butzbach geboren, promovierte 1619 zum Dr. iur. in Gießen, ging 1625 mit den Gießener Professoren nach Marburg, wo er außerordentlicher und im folgenden Jahr ordentlicher Professor der Rechte wurde. Nach der Besetzung Marburgs durch die Niederhessen 1645 hat er sich als Gesandter seines Landgrafen in Osnabrück die erdenklichste Mühe gegeben, die Universität für die Darmstädter Linie zu retten 95). — Als dann die Verhandlungen um eine gemeinsame hessische Universität gescheitert waren, damit die Frage der Gründung einer eigenen Landesuniversität wieder aktuell wurde und sich sowohl Gießen wie Darmstadt um den Sitz der Hochschule bewarben, hat Sinold seinem Landesherrn ein wohlabgewogenes Gutachten zugunsten Gießens erstattet. Wenn man "bloß absolute" die Frage stelle, welcher Ort für eine Universität am geeignetsten sei, dann verdiene die Residenz Darmstadt den Vorzug. Dagegen spräche aber, daß das Universitätsprivileg nun einmal vom Kaiser für Gießen erteilt sei und die Universitätsgefälle alle aus Oberhessen stammten 96). Nachdem sich der Landgraf für Gießen entschieden hatte, verhandelte er mit den Räten der Stadt Gießen über die Herrichtung der Gebäude und die Unterbringung der Professoren 97).

Sein Sohn Johann Helwig Sinold gen. Schütz 98) wurde 1650 Professor der Beredsamkeit und 1651 Professor der Rechte in Gießen. 1655 ging er als Reichshofrat nach Wien. Er genoß das volle Vertrauen des Kaisers und hat sich dabei doch für seine evangelischen Glaubensbrüder unbeirrt eingesetzt. Er galt als einer der hervorragendsten Diplomaten seiner Zeit. Herzog Georg Wilhelm 99) von Braunschweig-Lüneburg berief ihn 1669 als Kanzler nach Celle. Es gelang ihm, den edlen, aber schwankenden und leicht beeinflußbaren Fürsten für die kaiserliche Politik zu gewinnen. Er erreichte das nicht zuletzt auch dadurch, daß er den Ehrgeiz der Geliebten des Herzogs, Eleonore d'Olbreuse, für seine Ziele zu nützen verstand. Er sorgte nämlich beim Reichshofrat dafür, daß Eleonore mit ihrer Tochter durch kaiserliches Patent zur Reichsgräfin von Harburg erhoben wurde. Auch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts haben bedeutende Gelehrte in der Gießener Juristischen Fakultät gewirkt, die an den geistigen Kämpfen ihrer Zeit teilnahmen. Aber sie standen doch nicht so in Front wie Reinking.

Tabor

Für seine Zeit größere Bedeutung erlangte Johann Otto Tabor ¹⁰⁰). Er war Professor in Straßburg und wurde 1656 Kanzler und Geheimer Rat des Herzogs Gustav Adolf von Mecklenburg ¹⁰¹) in Güstrow. Aber er hatte für die praktischen Fragen des öffentlichen Rechts doch nicht das rechte Verständnis. So nahm er 1659 den Ruf nach Gießen als o. Professor und Kanzler der Universität an. Die akademische

Jugend bereitete ihm einen glänzenden Empfang und besuchte gern seine Vorlesungen. 1667 legte er sein Lehramt nieder und zog sich nach Frankfurt zurück. Tabor war "ein grundgelehrter Mann" 102). Aber pedantisch und rechthaberisch am alten haftend, stellte er sich gegen die große geistige Bewegung, die von Hugo Grotius 103) und Conring 104) ausging.

Besonders hat er sich an Conring gerieben, den er für einen verderblichen, alle Autorität des Rechts untergrabenden Neuerer hielt. Conring hatte in seiner 1643 erschienenen berühmten Schrift "De origine juris germanici" nachgewiesen, daß das römische Recht nicht durch einen kaiserlichen Gesetzgebungsakt "in complexu" rezipiert, sondern erst allmählich durch Gerichtsgebrauch eingeführt sei. Daraus folge, daß das Corpus Juris Civilis bei uns keine höhere Geltung beanspruchen könne als die deutschen Rechtsbücher auch 105), insbesondere sei das justinianische Recht keine Rechtsquelle für das zur Zeit in Deutschland geltende öffentliche Recht. Tabor hat darauf in wenig sachlicher, grober und oft anzüglicher Tonart geantwortet 106). Es mutet uns heute seltsam an, mitten im gelehrten lateinischen Text so herzhafte deutsche Ausdrücke wie "aberwitzig Närrlein", "Zahnbrecher und Quacksalber" zu lesen 107). Aber wir dürfen uns auch nicht zu sehr darüber wundern. Das war nun einmal die barocke Ausdrucksweise der Zeit. — Die beiden Gegner waren auch zu verschieden. Vielleicht fühlte sich der etwas subalterne, streitbare Mann durch die feinere, kühl überlegene Beweisführung 108) Conrings gereizt. Wir dürfen auch daran erinnern, daß Conring ein scharfer Gegner der kaiserlichen Politik war und vielgewandt versucht hatte, den Imperialismus Ludwigs XIV. zu rechtfertigen.

Lyncker

Der letzte bedeutende Vertreter der kaiserlichen Linie unter den Gießener Juristen des 17. Jahrhunderts war Nikolaus Christoph (von) Lyncker 109). Er stammte aus einem alten, seit dem 13. Jahrhundert in Oberhessen und in der Wetterau ansässigen Geschlecht. 1668 promovierte er zum Dr. iur. in Gießen und wurde hier im Jahre 1670 a. o. Professor für Staats- und Lehnrecht. Seine Vorlesungen wurden allgemein gern gehört. 1673 ging Lyncker als weimarischer Hof- und Regierungsrat nach Eisenach. 1677 wurde er Professor in Jena und 1687 wirklicher Geheimer Rat in Weimar. Er hat seinen Landesherrn in allen Etikettefragen und Rangstreitigkeiten am Wiener Hofe außerordentlich geschickt vertreten. So setzte er es durch, daß er trotz seiner bürgerlichen Abkunft in einer sechsspännigen Staatskarosse nach der Hofburg auffahren durfte, um die Belehnug für seinen jungen Herzog zu empfangen. 1688 wurde er durch Kaiser Leopold I. in den Reichsadelsstand und 1700 in den Reichsfreiherrnstand erhoben. Er starb 1707 als Reichshofrat in Wien. — Ihm wird eine "selbst unter Gelehrten phänomenale Eitelkeit", aber auch eine umfassende Erfahrung, ein eiserner Fleiß und eine "für jene Zeit und Verhältnisse unerhört peinliche Ehrlichkeit" nachgesagt 110).

Wissenschaftlich fühlte sich Lyncker als Schüler Tabors und bekannte sich ausdrücklich zu den staatsrechtlichen Ideen Reinkings. Auch er lehrte, daß das römische Recht in complexu rezipiert sei und darum die Vermutung der Geltung für sich habe. Die Anwendbarkeit deutscher Rechtssätze müsse besonders nachgewiesen werden. — Das Reich sei nach wie vor eine wahre Monarchie und der Kaiser habe sein Amt unmittelbar von Gott; obwohl von den Fürsten gewählt, stehe ihm die volle Majestät zu ¹¹¹). Das war wirklich eine "unzeitgemäße Betrachtung", wenn man bedenkt, daß sein Zeitgenosse Pufendorf ¹¹²) das Reich als "irregulare corpus monstro simile" bezeichnet hat ¹¹³). — Es ist verständlich, daß diese Auffassung am kaiserlichen Hofe Anklang fand, und daß Lyncker in Wien als der erste Staatsgelehrte seiner Zeit galt ¹¹⁴).

Mollenbeck

Gegen das Ende des 17. Jahrhunderts traten die Auseinandersetzungen über die staatsrechtliche Stellung des Kaisers allmählich zurück. Einen schwachen, verspäteten Nachklang der alten Kämpfe erlebte die Juristische Fakultät im Jahre 1716. Franz Christoph Edler von Menshungen verteidigte unter dem Praesidium seines Lehrers, des Professors der Rechte und Kanzlers der Universität Bernhard Ludwig Mollenbeck ¹¹⁵), eine von diesem verfaßte Dissertatio de juribus Caesaris circa negotium pacis ¹¹⁶). Mollenbeck vertrat darin das Recht des Kaisers, in Notfällen auch ohne Zustimmung der Reichsstände im Namen des Reiches einen Frieden zu verhandeln und zu schließen, wie es ja auch in Nimwegen und Rastatt geschehen sei ¹¹⁷).

Der Kammergerichtspräsident v. Ingelheim aus Wetzlar wohnte als kaiserlicher Minister der Disputation bei und überreichte am Schlusse der Feier "im höheren Auftrage dem Vorsitzenden eine Ehrenkette von Gold" ¹¹⁸). Das war gewiß sehr ehrenvoll für den Professor, aber weniger erfreulich für die Fakultät; denn es wurde verordnet, daß von nun an keine staatsrechtliche Dissertation ohne vorherige Zensur "des Darmstädter geheimen Rathscollegiums in Gießen" ¹¹⁹) verteidigt werden durfte. Das war ein Eingriff des absoluten Staates in die akademische Lehrfreiheit. Solche Kundgebungen für die kaiserliche Politik wurden offenbar in Darmstadt nicht mehr so gerne gesehen.

Die elegante Jurisprudenz

Eine andere Zeit mit einem anderen Lebensgefühl hatte begonnen. Es wurde eine juristisch-philologische Gelehrsamkeit, die "elegante Jurisprudenz", gepflegt ¹²⁰). Im Jahre 1704 hielt der Professor Immanuel Weber ¹²¹) eine "Ansprache an die studirende Jugend, um derselben die galante Gelehrsamkeit zu recommandiren" ¹²²).

Ein bedeutender Vertreter der neuen Richtung war Johann Strauch ¹²³). Er wurde 1676 aus Jena nach Gießen berufen und lehrte hier noch drei Jahre bis zu seinem Tode. Er galt als einer der Überwinder des ramistischen Begriffsformalismus. Bei den führenden Juristen seiner Zeit stand er wegen seiner gründlichen "quellenmäßigen Behandlung des römischen, kanonischen und deutschen Rechts" und wegen seines gepflegten lateinischen Stils in hohem Ansehen. Der Polyhistor Hieronymus v. Gundling ¹²⁴) hat von ihm gesagt: "Die Wenigsten verstehen, was Teutschland an Strauchio verloren" ¹²⁵).

Sein Schüler, der Staatsrechtler Johann Georg (von) Kulpis 126), wurde 1681 Privatdozent in Gießen und folgte 1683 einem Ruf als o. Professor nach Straßburg. Als Anhänger von Conring und Pufendorf bestritt er die Geltung des römischen Rechts im deutschen Staatsrecht. Er hat sich vor allem als hervorragender Kenner des Gesandtschaftsrechts einen Namen gemacht. 1697 hat er als württembergischer Gesandter am Friedenskongreß zu Ryswick teilgenommen.

Im Jahre 1682 wurde der große Germanist Johann Nikolaus Hert a. o. Professor der Rechte in Gießen, wo er bis zu seinem Tode 1710 wirkte 127). Hertius war der erste, der die deutschen Rechtssprichwörter gesammelt und auf ihre juristische Bedeutung untersucht hat. Er lehnte ehrenvolle Berufungen nach Straßburg, Schweden, Leipzig und Berlin ab.

Zu Herts Nachfolgern und Fortsetzern zählen die großen Germanisten Johann Georg Estor 128) und Heinrich Christian von Senckenberg 129). Auch Johann Gottfried von Meiern 180), dem wir die gewaltige Urkundensammlung der Acta Pacis Westphalicae verdanken, war kurze Zeit an unserer Fakultät tätig.

So war die Juristische Fakultät der Ludoviciana gefestigt in ein neues Jahrhundert eingetreten.

Anmerkungen

- 1) 1577-1626 (Landgraf 1596-1628) Allgemeine Deutsche Biographie (ADB) Bd. 19, 547 ff.
- 2) 1572-1632 (Landgraf 1592-1627) Friedr. Wilhelm Strieder, Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten- und Schriftsteller-Geschichte, Bd. 1-21, Göttingen und Kassel. 1781-1866. Bd. 9, S. 176 ff; ADB 22, 268; Wilh. Dilich, Urbs et Akademia Marpurgensis succincte descripta et typis efformata. — Supplementum editionis caesarianae (= C. J. Caesar) Professorum Marpurgensium icones a Wilhelmo Dilicho delineatas edidit Ferdinandus Justi. Marburgi 1898 (Dilich-Justi) S. 9, Bild III.
- 3) Strieder 9, 185 f; Max Lenz, ADB 22, 277/278. Die Universität Gießen 1607—1907, Festschrift zur dritten Jahrhundertfeier Gießen 1907, Bd. I, S. 19/20 ff. (Verf. Wilh. Martin Becker, Herm. Haupt, Georg Lehnert). H. Hermelink und S. A. Koehler, Die Philipps-Universität zu Marburg 1527-1927, Marburg 1927 (Marburg Festschrift 1927) S. 189, 212 ff.
- 4) 1571-1618. Strieder 1, 79 ff; ADB 1, 496 Gießen Festschrift 1907 I Dozentenverzeichnis S. 415, Bild S. 96; Gundlach, Catalogus Professorum Academia Marburgensis 1527-1910. Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck, Bd. XV, Marburg 1927, S. 86.
- 5) Prof. 1607-1613 († 1616) Strieder 4, 224; ADB 7, 385; Gießen Festschrift 1907 I S. 426.
- 6) 1574—1627 (Prof. 1607—1624) Strieder 7, 125; ADB 16, 47. Gießen Festschrift 1907 I S. 436, 137, 145, 200; Cat. Prof. Ac. Marb. S. 84.
- 7) 1607—1624 († 1635) Strieder 10, 23; Gießen Festschrift 1907 I S. 446, 108 f., 136, 141, 144.
- 8) Vgl. Cat. Prof. Ac. Marb. S. XIX, 77 ff.
- 9) So jedenfalls in Marburg. Vgl. Cat. Prof. Ac. Marb. S. 95. Die Gießener Fakultätsstatuten sind leider verloren gegangen. (Gießen Festschrift 1907 I S. 91/92).
- 10) 1664-1704 Strieder 5, 362; ADB 11, 222; Gießen Festschrift I S. 430, 378. Zugleich Universitätspfarrer, 1699 Hofprediger und Consistorialrat in Stuttgart.
- 11) Diese und die folgende Mitteilung verdanke ich Herrn stud. iur. W. E. Kellner, Marburg, der die Akten des Staatsarchivs Darmstadt eingesehen hat.

Section of the second section is a second section of

Control of the state of the second state of th

- 12) Steatsarchiv Darmstadt VI, 1 Konv. 15, 2.
- 13) Staatsarchiv Darmstadt VI, 1 Konv. 24, 4.

- So etwa Simon Nicolaus Orth 1649—1714 (Prof. 1702—1714); Joh. Friedrich Kayser 1685—1751 (Prof. 1718—1751); Joh. Ernst Hoepfner 1702—1759 (Prof. 1741—1759); Joh. Christoph Balser 1710—1750 (Prof. 1742—1750); Franz Justus Kortholt 1711—1771 (Prof. 1741—1771).
- 15) Staatsarchiv Darmstadt VI, 1 Konv. 24, 15.
- 16) 1557—1638 R. Stintzing, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I S. 468 ff; Erik Wolf, Große Rechtsdenker 3. Aufl. S. 176 ff; Erik Wolf, Idee und Wirklichkeit des Reiches im deutschen Rechtsdenken des 16. und 17. Jahrhunderts in "Reich und Recht in der deutschen Philosophie". Herausgeg. von Karl Larenz 1943 Bd. I S. 88 ff.
- 17) 1555—1634 Strieder 16, 351; Gießen Festschrift 1907 I S. 463; Stintzing I S. 452 ff; Cat Prof. Ac. Marb. S. 91; Dilich-Justi S. 18 Bild 34; vgl. auch W. E. Kellner i. d. Marburger Presse v. 17. 12. 1955. (Geb. 1555, nicht 1565, wie Cuno, ADB 40, 389 annimmt). Vgl. auch Joh. Henr. Dauber, Vita Dn. Hermanni Vulteji. (Bei M. Hennig Witten, Memoriae Jurisconsultorum nostri seculi clarissimorum renovatae Francofurti 1676 Decas II pag 160 sequ.).
- 18) 1571—1618 vgl. auch Lothar Seuffert, Gothofredus Antonii. Akademische Festrede Gießen 1881.
 - Nach Gundlach, Cat. Prof. Ac. Marb. wurde Antonii nicht in Freudenberg (Kr. Siegen), sondern in Fröndenberg (Kr. Unna) geboren. (S. 607 Berichtigung zu S. 86 Nr. 140) Dafür spricht, daß Antonii die Schulen in Unna und Hamm besucht hat. Vgl. Theodorus Reinkingk, Oratio Parentalis in excessum Dn. Gothofredi Antonii. (Bei M. H. Witten Memoriae Jurissconsultorum Decas I pag. 42 sequ.) Reinking sagt (pag. 45): Particularis G. Antonii patria est Westphalia. Und er bezeichnet oppidum Freudenberg als seinen Geburtsort. Es ist aber zu beachten, daß das Siegerland damals zu Nassau, nicht zu Westfalen gehörte.
- ¹⁹) Vgl. auch Stintzing I S. 464 L. Seuffert a. a. O. S. 5, 16 Anm. 9.
- 20) Näheres Stintzing I S. 462 ff.; Stintzing-Landsberg II S. 39; Seuffert a. a. O. S. 8 ff. 16 f.; Erik Wolf, Reich und Recht I S. 81 f.
- 21) Disputatio apologetica de potestate Imperatoris legibus soluta et hodierno Imperii statu adversus Hermannum Vultejum Giessae Hassorum 1608 Thesis I, 3 (Deutsche Staatsbibliothek Berlin Gc 623. Weitere Schriften Antoniis bei Strieder 1, 87/88 und L. Seuffert a. a. O. Seite 17).
- ²²) Seuffert a. a. O. S. 38.
- 23) Wie Seuffert a. a. O. S. 9/10 annimmt.
- ²⁴) Näheres Erik Wolf, Große Rechtsdenker 3. Aufl. S. 181 ff.
- ²⁵) Erik Wolf, Große Rechtsdenker 3. Aufl. S. 191, 191/192, 187 u. Erik Wolf, Reich und Recht I S. 89.
- ²⁶) Stintzing I S. 103/104.
- ²⁷) Stintzing I S. 124.
- ²⁸ Stintzing I S. 132 ff.; Marburg Festschrift 1927 S. 201 f.; vgl. Gießen Festschrift 1907 I S. 139 f.
- 20) 1565—1607 Strieder 16, 231; ADB 38, 585; Cat. Prof. Ac. Marb. S. 318; Dilich-Justi S. 19 Bild 39. 1588 Lehrer an dem mit der Universität verbundenen Pädagogium in Marburg.
- 30) Stintzing I S. 136; Marburg Festschrift 1927 S. 201.
- 31) 1515-1572 (ermordet in der Bartholomäus-Nacht).
- 32) Meyers Lexikon Bd. 9 unter Ramée.
- 33) Im folgenden nach a) Frischeisen-Köhler und Moog in Überwegs Grundriß der Geschichte der Philosophie 13. Aufl. III 1953 S. 156 f. b) Stintzing I S. 145 ff. c) v. Prantl, Sitzungsberichte der Kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften. Philos.-phil.-hist. Kl. 1878 2. Bd. S. 157 ff. d) Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit 1952 S. 165.
- 34) Der Große Brockhaus Bd. 15 unter "Ramus".
- 35) Erik Wolf, Große Rechtsdenker 3. Aufl. S. 180.
- 36) Gießen Festschrift 1907 I Regesten S. 376.
- ³⁷) Mitteilung von W. E. Kellner.
- 1583—1636 Strieder 6, 277 ff.; ADB 13, 418; Gießen Festschrift 1907 I S. 434, 116; Cat. Prof. Ac. Marb. S. 81; Stintzing I S. 700 ff. 1623 Rektor der Univ. Gießen.

- 39) 1550-1603 Strieder 6, 243 ff.; ADB 13, 415; Marburg Festschrift 1927 S. 182 f., 186 ff.; Dilich-Justi S. 17 Bild 32.
- 40) 1532-1592 Wilhelm IV, gen. "der Weise" (Landgraf 1567-1592). Strieder 17, 69; ADB 43, 32 ff.
- 41) 1585-1643 ADB 13, 416.
- 42) Nach Stintzing I S. 703, vgl. S. 706.
- 43) Strieder 6, 279 f.; Stintzing I S. 701.
- 44) Geb. 10. 3. 1590 Windau, † 15. 12. 1664 Glückstadt. Strieder 11, 265 ff.; ADB 28, 90; Gießen Festschrift 1907 I S. 450; Stintzing-Landsberg II S. 189 ff.; Erik Wolf, Reich und Recht I S. 94 ff.
- 45) Stintzing-Landsberg II S. 190.
- 46) Erik Wolf, Große Rechtsdenker 3. Aufl. S. 35 ff. 41, 49 f. 53. Erik Wolf, Reich und Recht I S. 52.
- 47) Erik Wolf, Reich und Recht I S. 96.
- 48) Stintzing-Landsberg II S. 201.
- 49) Reinking, Tractatus Liber I Classis II Cap. 1, Nr. 3, 8—10 (Ed. I 1619 pag. 14).
- ⁵⁰) Reinking, Tractatus I, II, 2 Nr. 11 (pag. 15). Jean Bodin 1530—1596.
- ⁵¹) Eingehend Stintzing-Landsberg II S. 198 ff. Erik Wolf, Reich und Recht I S. 95 f.
- ⁵²) Reinking, Tractatus z. B. I, II, 2 Nr. 54, 64 (pag. 17, 18); I, III Cap. 12 (pag. 82 sequ.).
- 53) Stintzing-Landsberg II S. 40.
- 54) Reinking, Tractatus I, II, 2 Nr. 105 (95) (pag. 20) (Nr. 80-89 fehlen in der Zählung der Ed. I 1619).
- 55) Reinking, Tractatus I, II, 2, Nr. 14, vgl. Nr. 132 (pag. 15, 22).
- ⁵⁶) Reinking, Tractatus I, II, 2 Nr. 179—181 (pag. 25); Stintzing-Landsberg II S. 201/202; Erik Wolf, Reich und Recht I S. 96.
- ⁵⁷) Stintzing-Landsberg II S. 40.
- ⁵⁸) 1605—1678 ADB 4, 114.
- ⁵⁹⁾ Ed. I 1640, Ed. II Freistadii 1647. Vgl. Stintzing-Landsberg II S. 46 ff.; Erik Wolf, Reich und Recht I S. 117 ff.
- 60) Hippolithus a Lapide Dissertatio Pars I Cap. X Sectio VII a. E. (Ed. I Pars I pag. 175, Ed. II pag. 221).
- 61) Hippolithus a Lapide, Dissertatio Pars II Cap. VI (Ed. I Pars II pag. 56 sequ. Ed. II pag. 394 sequ.).
- 62) Hippolithus a Lapide, Dissertatio Pars I Cap. IV Sectio I (Ed. I Pars I pag. 44, Ed. II pag. 55).
- 68) Näheres Stintzing-Landsberg II S. 210.
- 64) Stintzing-Landsberg II S. 191.
- 65) 1586-1647 Strieder 8, 23; ADB 18, 565; Gießen Festschrift 1907 I S. 441, 209 f.
- 66) 1588-1658 (Herzog 1608-1658). ADB 1, 119.
- 67) Christian IV., 1588—1648. Friedrich III., 1648—1670 (1635—1648 als Friedrich II. ev. Erzbischof v. Bremen. ADB 7, 518).
- 68) 1629—1699 (Prof. in Gießen 1655—1669). Strieder 4, 6 ff.; ADB 6, 452; Gießen Festschrift 1907 I S. 425; Stintzing-Landsberg II S. 232 f. Vgl. auch Balthasar Arend, Laudatio funebris memoriae et honori viri Dn. Theodori Reinking in solenni Panegyri Argentorati habita. (Bei M. H. Witten Memoriae Jurisconsultorum pag. 397 sequ.)
- 69) Gießen Festschrift 1907 I S. 191.
- ⁷⁰) Gießen Festschrift 1907 I S. 199 vgl. S. 197 (Revers v. 8. 5. 1607).
- 71) 1587—1656 Strieder 2, 25; Gießen Festschrift 1907 I S. 420; Cat. Prof. Ac. Marb. S. 82.
- ⁷²) Gießen Festschrift 1907 I S. 216 f. 199/200.
- 73) Stintzing-Landsberg II S. 191.
- ⁷⁴) Crocius 1590—1659 Strieder 2, 397/398 ff.; ADB 4, 600. Cruciger 1575—1637 Strieder 2, 454. Gießen Festschrift 1907 I S. 195 f. 211/212, 219. Marburg Festschrift 1927 S. 220 ff.; Cat. Prof. Ac. Marb. S. 15/16; Dilich-Justi S. 24, 22 Bild 54, 50.

- 75) 1564—1637 (d. ältere) Strieder 8, 261/262; ADB 20, 615; Stintzing I S. 709; Marburg Fest-schrift 1927 S. 218; Cat. Prof. Ac. Marb. S. 92.
- 76) 1555—1632 Strieder 4, 507; ADB 9, 312; Gießen Festschrift 1907 I S. 428; Stintzing I S. 708; Cat. Prof. Ac. Marb. S. 80/81.
- 77) Marburg Festschrift 1927, S. 221, 221/222; Gießen Festschrift 1907 I S. 196/197.
- 78) Nach Gießen Festschrift 1907 I S. 203.
- 79) Stintzing-Landsberg II S. 190 f.
- 80) 1602-1651 (1637-1650 Regentin für ihren Sohn Wilhelm VI.). ADB 1, 383.
- 81) 1605-1661 (Landgraf 1626-1661) ADB 8, 674 ff.
- 82) Gießen Festschrift 1907 I S. 360 ff.
- 83) 1587—1656 Strieder 4, 98 ff.; ADB 6, 753; Gießen Festschrift 1907 I S. 425 Bild S. 336; Marburg Festschrift 1927 S. 223, 852 Anm. 70; Cat. Prof. Ac. Marb. S. 16.
- 84) Klewitz-Ebel, Die Matrikel der Universität Gießen 1608—1707, Gießen 1898 S. 3. Vgl. W. Diehl, Mitteilungen der Hessischen Familiengeschichtlichen Vereinigung Bd. 4 1935—1937.
- 85) 1592—1657 (Prof. 1625—1657) Strieder 15, 2 ff.; ADB 34, 399; Gießen Festschrift 1907 I S.
 457/458 Bild S. 304; Cat. Prof. Ac. Marb. S. 88.
- 86) 1600—1672 (Prof. 1640—1667) Strieder 16, 236; Gießen Festschrift 1907 I S. 461; Cat. Prof. Ac. Marb. S, 93.
- 87) 1610—1668 (Prof. 1650—1668) Strieder 1, 437; Gießen Festschrift 1907 I S. 440; Cat. Prof. Ac. Marb. S. 399.
- 88) 1613—1669 (Prof. 1650—1669) Strieder 9, 246; Gießen Festschrift 1907 I S. 446; Cat. Prof. Ac. Marb. S. 288.
- 89) Gießen Festschrift 1907 I S. 376.
- 90) Gießen Festschrift 1907 I S. 241 f.
- ⁹¹) Gundlach, Cat. Prof. Ac. Marb. S. 77; Karl Wilh. Justi u. Friedrich Samuel Mursinna, Annalen der deutschen Universitäten, Marburg 1798 S. 139.
- 92) Mitteilung von W. E. Kellner. Staatsarchiv Darmstadt VI, 1 Konv. 15, 1.
- 93) Mitteilung von W. E. Kellner. Vgl. Gießen Festschrift 1907 I Regesten S. 378.
- 94) 1592—1657. Vgl. auch Stintzing-Landsberg II S. 254 Anm. 1; Joh. Nic. Misler Praeco Funereus. Laudes et exequias D. Justi Sinolt, cognomento Schützen. (Bei M. H. Witten, Memoriae Jurisconsultorum Decas III pag. 323 sequ.)
- 95) Gießen Festschrift 1907 I S. 301 ff.
- 96) Nach Festschrift Gießen 1907 I S. 355.
- 97) Festschrift Gießen 1907 I S. 345, 339.
- 98) 1623-1677 Strieder 15, 15; ADB 34, 397 ff.; Gießen Festschrift 1907 I S. 457.
- 99) 1624-1705 (Herzog 1648-1705) ADB 8, 634.
- 100) 1604—1674 Strieder 16, 80 ff.; ADB 37, 337; Stintzing-Landsberg II S. 226 ff.; Gießen Fest-schrift 1907 I S. 460.
- Herzog v. Mecklenburg-Güstrow 1636—1695. O. Vitense, Geschichte von Mecklenburg 1920 (Deutsche Landesgeschichten 11. Werk) S. 242, Stammtafel S. 600.
- 102) Stintzing-Landsberg II S. 227.
- ¹⁰³) 1583--1645.
- 104) 1606-1681.
- 105) Nach Erik Wolf, Große Rechtsdenker, 3. Aufl. S. 232; vgl. auch Erik Wolf, Reich und Recht I S. 108 ff.
- ¹⁰⁶) Stintzing-Landsberg II S. 180 f. 229/230.
- 107) Z. B. Joh. O. Taboris Tractatuum Lipsiae 1688 Vol. I pag. 644.
- 108) Vgl. Erik Wolf, Große Rechtsdenker, 3. Aufl. S. 223, 225.
- 109) 1643—1726 Strieder 8, 187/188 ff; Eisenhart, ADB 19, 737 ff.; Gießen Festschrift 1907 I S. 442/443.
- 110) Stintzig-Landsberg III, 1 S. 150 Noten S. 95.
- ¹¹¹) Nach Stintzing-Landsberg III, 1 S. 152.
- 112) 1632-1694.

- 113) Stintzing-Landsberg III 1, S. 21 f.; vgl. dazu aber Erik Wolf, Große Rechtsdenker, 3. Aufl. S. 328.
- 114) Eisenhart, ADB 19. 738u.
- 115) 1658—1720 Strieder 9, 150; ADB 22, 118; Gießen Festschrift I S. 445. 1685 a. o. Prof. d. Rechte, 1715 Kanzler.
- 116) Giessae 1716 Universitätsbibliothek Marburg: XVIII a B 2325.
- 117) Mollenbeck Dissertatio Cap. IV pag. 27 sequ.
- 118) Nach Eisenhart ADB 22, 118/119.
- 119) Vgl. Gießen Festschrift 1907 I S. 111.
- 120) Vgl. Stintzing-Landsberg III, 1 S. 163 ff.
- 121) 1659—1726 Strieder 16, 487; ADB 41, 306; Gießen Festschrift 1907 I S. 463, 1699 a. o. Prof. d. Rechte.
- 122) ADB 41, 307.
- 123) 1612—1679 Strieder 16, 42 ff.; ADB 36, 528 (geb. 1614); Gießen Festschrift I S. 460; Stintzing-Landsberg II S. 232 ff. Vgl. auch Marcus Banzer, Programma in funere Dn. Johannis Strauchii. (Bei M. H. Witten Memoriae Jurisconsultorum Decas II pag. 212 sequ.)
- 124) ADB 10, 129.
- 125) Stintzing-Landsberg II S. 237/238.
- 126) 1652-1698 ADB 17, 364; Stintzing-Landsberg II S. 244 ff.; Gießen Festschrift 1907 I S. 439.
- ¹²⁷) 1651—1710 Strieder 5, 490 ff.; ADB 12, 239; Stintzing-Landsberg III, 1 S. 62 f.; Gießen Festschrift 1907 I S. 432. 1702 Professor primarius.
- 128) 1699—1773 (Prof. in Gießen 1726—1735) Strieder 3, 489; ADB 6, 390; Gießen Festschrift 1907 I S. 425; Stintzing-Landsberg III, 1 S. 240 ff.
- 129) 1704—1768 (Prof. in Gießen 1738—1744) Strieder 14, 192; ADB 34, 1; Gießen Festschrift 1907 I S. 457; Stintzing-Landsberg III, 1 S. 245 ff.
- 180) 1692—1745 (a. o. Prof. d. Rechte in Gießen 1718—1720) Strieder 8, 378; ADB 21, 211; Gießen Festschrift 1907 I S. 443/444; Stintzing-Landsberg III, 1 S. 251 f.



Georg II., Landgraf von Hessen-Darmstadt 1605—1661 Der Erneuerer der Universität (1649)